

# **FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSSATZUNG DER GEMEINDE PILSACH**

Die **GEMEINDE PILSACH** erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende **Friedhofs- und Bestattungssatzung**:

## **TEIL 1**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### ***Gemeindliche Bestattungseinrichtungen***

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält und betreibt die Gemeinde Pilsach folgende Bestattungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

1. einen Friedhof mit Leichenhaus im Gemeindeteil Laaber (Fl.Nr. 60, Gemarkung Laaber)
2. einen Friedhof im Gemeindeteil Pilsach (Fl.Nr. 273, Gemarkung Pilsach)

#### **§ 2**

#### ***Zweckbestimmung, Bestattungsanspruch***

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Auf den gemeindlichen Friedhöfen besteht Anspruch auf Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Pilsach waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besäßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

#### **§ 3**

#### ***Friedhofsverwaltung***

Die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

## **TEIL II**

### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4**

#### ***Öffnungszeiten, Verhalten im Friedhof***

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden von der Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festgesetzt. Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

- (2) Die Benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

- a) die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (Krankenfahrstühle und Arbeitsgeräte unter Berücksichtigung von § 5 ausgenommen),
- c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
- d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde).

## **§ 5** **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf einem Friedhof einer Zulassung, über die eine Berechtigungskarte ausgestellt wird. Dabei kann der Umfang der Tätigkeit im einzelnen festgelegt werden.  
Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, fortgefallen sind oder wenn der Gewerbebetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung oder die Anordnungen der Gemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung verstößt und ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Die Zulassung wird auf Dauer erteilt und nur in begründeten Fällen Abs. 1 entzogen.
- (3) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

## **TEIL III** **Bestattungsvorschriften**

### **§ 6** **Allgemeines**

- (1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Totenschein) ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.
- (2) Den Bestattungstermin legt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

### **§ 7** **Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre.

## **§ 8** ***Umbettungen***

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Gemeinde Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (2) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ist die Verwesungszeit noch nicht abgelaufen, so wird die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht. Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
- (3) Kann der Antragssteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat der Antragssteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten etwa entstehen.

## **TEIL IV** **Grabstätten**

### **§ 9** ***Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten***

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Einzelgrabstätten
  - b) Familiengrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
- (3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (4) Bei Erdbeisetzungen dürfen in einer Grabstelle bis zu zwei Leichen beigesetzt werden, soweit hierbei die Mindestgrabtiefe (Abs. 6) eingehalten werden kann.
- (5) Aschenurnen werden in Einzel- und Familiengrabstätten oder in Urnengrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt. In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbenen beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen je Quadratmeter bei Einzel- und Familiengrabstätten oder 2 Urnen je Urnengrabstätte.
- (6) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Unterkante Sarg bis Erdoberfläche bei Bestattung von Personen bis 10 Jahren mindestens 1,30 m und von Personen ab 10 Jahren mindestens 1,80 m. Bei Urnen beträgt die Mindestgrabtiefe ab Oberkante Urne mindestens 0,60 m.

## **§ 10** ***Erläuterung der Grabstätten***

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten, die aus einer Grabstelle bestehen.
- (2) Familiengrabstätten sind Grabstätten, die aus mehreren Grabstellen bestehen, in denen die Erwerber und deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige im Sinne des Satzes 1 gelten:
  1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten
  2. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie deren Ehegatten
  3. unverheiratete GeschwisterDie Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Urnengrabstätten sind Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Aschenurnen bestimmt sind.

## **§ 11** ***Erwerb von Grabnutzungsrechten***

- (1) Grabstätten werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Nach Ablauf des Nutzungsrechts von 20 Jahren kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung erneuert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofes dies zulässt. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (2) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerungen des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

## **§ 12** ***Umschreibung des Benutzungsrechts***

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

### **§ 13** ***Verzicht auf Grabnutzungsrechte***

Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichtet werden.

### **§ 14** ***Beschränkung der Rechte an Grabstätten***

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen und, soweit die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die Umbettung auf Kosten der Gemeinde vorgenommen. Begründete Wünsche des Benutzungsberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

### **§ 15** ***Gärtnerische Gestaltung der Gräber***

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätte sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Das Grabbeet darf nicht höher sein als die Grabeinfassung.
- (7) Die Gemeinde kann im Einzelfall von den Vorschriften des § 15 Ausnahmen zulassen, wenn es sich
  - a) um Urnengrabstätten handelt
  - b) um Einzelgrabstätten handelt und die beigesetzte Person keine Angehörigen im Sinne des § 10 Abs.2 hinterlässt oder wenn den Angehörigen die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so ist die Grabstätte mit einer Grabplatte abzudecken, die hinsichtlich Werkstoff und Bearbeitung den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

- (8) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 30 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

## **§ 16** ***Größe der Grabstätten und Grabbeete***

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße

a) **im Friedhof Laaber**

Einzelgrabstätten

Länge: 2,20 m            Breite: 0,90 m

Familiengrabstätten

Länge: 2,20 m            Breite: 1,80 m

Urnengrabstätten

Länge: 0,60 m            Breite: 0,60 m

b) **im Friedhof Pilsach**

Einzelgrabstätten

Länge: 2,20 m            Breite: 1,20 m

Familiengrabstätten

Länge: 2,20 m            Breite: 2,30 m

Urnengrabstätten

Länge: 0,60 m            Breite: 0,60 m

- (2) Grabbeete (Teil der Grabfläche, der dem Grabnutzungsberechtigten zur Gestaltung überlassen wird) haben in der Regel folgende Ausmaße

a) **im Friedhof Laaber**

Ausmaß wie Grabstätten nach Abs. 1 a) abzüglich der Grabeinfassungen gemäß § 19 Abs. 4 a).

b) **im Friedhof Pilsach**

Einzelgrabstätten

Länge: 1,60 m            Breite: 0,80 m            abzüglich Grabeinfassung

Familiengrabstätten		
Länge: 1,60 m	Breite: 1,40 m	abzüglich Grabeinfassung
Urnengrabstätten		
Länge: 0,60 m	Breite: 0,60 m	abzüglich Grabeinfassung

## **TEIL V**

### **Grabmäler und Einfassungen**

#### **§ 17**

#### ***Errichtung von Grabmälern***

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Einfassungen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
  - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung
  - b) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden oder wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen widersprechen.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Antrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehenden Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

#### **§ 18**

#### ***Grabmalgestaltung***

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerniserregend wirken. Nicht zugelassen ist insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder von

aufdringlichen Farben. Das Anbringen von provokativen Zeichen und Grabinschriften ist nicht gestattet.

## **§ 19** **Größe der Grabmäler und Einfassungen**

(1) Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten

Einzelgrabstätten:	Höhe maximal 1,20 m	Breite maximal 0,70 m
Familiengrabstätten:	Höhe maximal 1,20 m	Breite maximal 0,90 m
Urnengrabstätten:	Höhe maximal 0,70 m	Breite maximal 0,40 m

(2) Grabmäler dürfen, ausgenommen Urnengrabstätten, nur in stehender Form errichtet werden. Die Höhe der Grabmäler darf, ausgenommen Urnengrabstätten, 0,60 m nicht unterschreiten.“

(3) Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Gemeinde in besonderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das Gesamtbild der Friedhofsanlage nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für die Höhenbegrenzung, wenn es sich um Grabkreuze oder Grabmäler mit figürlichen Darstellungen handelt.

(4) Für Grabeinfassungen gelten folgende Regelungen

**a) Friedhof Laaber**

Die Grabstätten werden durch den bestehenden Plattenbelag eingefasst. Weitergehende Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

**b) Friedhof Pilsach**

Die Außenmaße der Grabeinfassungen bestimmen sich nach der Größe der Grabbeete (§ 16 Abs. 2 b). Die Grabeinfassungen sind bodenbündig einzubauen und müssen aus einem Rahmen bestehen, der so beschaffen ist, dass er von Hand ein- und ausgebaut werden kann. Der Rahmen wird gegen Kostenerstattung von der Gemeinde geliefert.

## **§ 20** **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern**

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.



- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntgabe in ortsüblicher Weise.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **TEIL VI**

### **Leichenhäuser**

#### **§ 21**

#### ***Benutzung der Leichenhäuser***

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht oder mangels eines solchen Raumes der Zutritt zum Aufbewahrungsraum untersagt.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen wird im offenen Sarg aufgebahrt, soweit der Amtsarzt oder Leichenschauarzt nicht angeordnet hat, dass der Sarg geschlossen bleibt.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung der Leichen gelten die Vorschriften der BestV.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit dem Einverständnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, gemacht werden.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

## **§ 22** ***Benutzungszwang***

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 6 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 Uhr bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 bis 24 Stunden überführt wird.

## **TEIL VII** **Dienstleistungen**

### **§ 23** ***Leichentransport***

Die Beförderung der Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen obliegt dem beauftragten Bestattungsunternehmen mit seinen Leichentransportmitteln.

### **§ 24** ***Bestattung***

Die mit der Bestattung verbundenen Arbeiten werden durch das beauftragte Bestattungsunternehmen ausgeführt. Hierzu gehören

- a) das Reinigen und Umkleiden von Leichen
- b) die Aufbahrung der Leichen
- c) der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes
- d) die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten
- e) die Bestattung der Leichen.

### **§ 25** ***Beauftragung des Bestattungsunternehmers***

- (1) Die Beauftragung des Bestattungsunternehmers obliegt den Angehörigen, die auch die Kosten tragen. Die Beauftragung kann nur an Bestattungsunternehmen erfolgen, die von

der Gemeinde zur Durchführung der in § 23 und § 24 genannten Dienstleistungen zugelassen sind.

- (2) Unterbleibt die Beauftragung eines Bestattungsunternehmers durch die Angehörigen oder ist diese nicht möglich, bestimmt die Gemeinde nach ihrer Wahl einen Bestattungsunternehmer.

## **§ 26** ***Gemeindliches Personal***

Von der Gemeinde bestelltes oder beauftragtes Personal wird nur tätig, soweit es sich um Arbeiten handelt, die nicht nach § 23 und § 24 durch den beauftragten Bestattungsunternehmer zu erbringen sind. Hierzu gehört neben der allgemeinen Betreuung der Friedhofsanlagen insbesondere auch die Reinigung und der Schließdienst für die Leichenhäuser.

## **TEIL VIII** **Schlussbestimmungen**

### **§ 27** ***Bisherige Benutzungsrechte und bisherige Anlagen***

- (1) Benutzungsrechte von bestimmter und unbestimmter Dauer an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben oder vereinbart wurden, bestehen nach den Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Vereinbarung bestanden haben, weiter.
- (2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits bestehenden Grabmäler und Grabeinfassungen finden die Vorschriften des § 19 keine Anwendung. Dies gilt jedoch nicht bei einer Erneuerung dieser Grabmäler und Grabeinfassungen.

### **§ 28** ***Ordnungswidrigkeiten***

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) die Bestimmungen über die Öffnungszeiten und über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 4)
- b) die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 5)
- c) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 8).

### **§ 29** ***Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel***

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 30**

#### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., den 27. November 2006  
GEMEINDE PILSACH